

91 Corporate Governance

107 Führungsstruktur

108 Geschäftsstellen

Corporate Governance beinhaltet die Grundsätze für eine transparente, effiziente und ausgewogene Führung und Kontrolle im Sinne der Aktionäre. Die Zuger Kantonalbank steht ausdrücklich zu diesen Prinzipien.

Corporate Governance

Gemäss der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der SIX Swiss Exchange (SIX) sind alle Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere an der SIX kotiert sind, verpflichtet, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Diese Informationen sind im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen. Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag (31. Dezember 2025). Da die Aktie der Zuger Kantonalbank an der SIX kotiert ist, ist diese Richtlinie auch für die Zuger Kantonalbank verbindlich. Die nachfolgenden Angaben sind deshalb entsprechend der RLCG gegliedert und beinhalten auch Informationen der nicht finanziellen Berichterstattung gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht nach Massgabe der GRI-Standards.

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Der Konzern Zuger Kantonalbank besteht per 31. Dezember 2025 aus den Gesellschaften Zuger Kantonalbank (Stammhaus) und Immofonds Asset Management AG. Der Konsolidierungskreis umfasst diese beiden Gesellschaften. Die Zuger Kantonalbank (Stammhaus) ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug. Die Immofonds Asset Management AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht mit Sitz in Zürich und verfügt über ein voll liberiertes Aktienkapital von nominal 4'000'000 Franken. Wesentliche Beteiligungen der Zuger Kantonalbank werden im Anhang zur Konzernrechnung unter Tabelle 7 ausgewiesen.

Die Aktie der Zuger Kantonalbank (Stammhaus) ist an der SIX kotiert:

- Börsenkapitalisierung per 31.12.2025: 2'548'465'920 Franken
- Valorennummer: 49389124
- ISIN-Nummer: CH493891243

1.2 Bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre

Bedeutender Aktionär ist der Kanton Zug mit einem Anteil von 50,1 Prozent am Kapital (vgl. Tabelle 20 im Finanzbericht Stammhaus, Anhang zur Jahresrechnung). Den gesetzlichen Anteil von 50 Prozent am Kapital darf der Kanton Zug gemäss Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018 (www.zugerkb.ch/rechtsform-reglemente) nicht veräussern. Neben diesem gesetzlichen Aktienanteil kann der Kanton Zug weitere Aktien der Zuger Kantonalbank erwerben, bezüglich derer er den Privataktionärinnen und Privataktionären gleichgestellt ist. Im Berichtsjahr ist keine Offenlegungsmeldung gemäss Art. 120 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) eingegangen. Per 31. Dezember 2025 verfügte der Kanton Zug über 144'460 Namenaktien der Zuger Kantonalbank à 500 Franken nominal.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Die Zuger Kantonalbank hat keine Kreuzbeteiligungen im Sinne von Ziffer 1.3 RLCG.

2. Kapitalstruktur

2.1 Kapital

Das ordentliche Aktienkapital wird in Tabelle 17 im Finanzbericht Stammhaus, Anhang zur Jahresrechnung, ausgewiesen. Die Zuger Kantonalbank hat kein bedingtes Aktienkapital und kein statutarisch festgelegtes Kapitalband.

2.2 Kapitalband und bedingtes Kapital

Die Zuger Kantonalbank verfügt weder über ein Kapitalband noch über ein bedingtes Aktienkapital.

2.3 Kapitalveränderungen

Das ordentliche Aktienkapital der letzten drei Berichtsjahre ist unverändert.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

- Aktienstruktur: 288'288 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert à 500 Franken.
- Es bestehen keine weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten und auch keine Vorzugsrechte.
- Alle ausgegebenen Namenaktien sind dividendenberechtigt, und alle im Aktienregister eingetragenen Aktien sind im Grundsatz stimmberechtigt (vgl. Ausnahme nachstehend).
- Keine Aktionärin und kein Aktionär (inklusive Kanton Zug) darf an der Generalversammlung das Stimmrecht für mehr als einen Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie ausüben. Ansonsten gilt der Grundsatz «eine Aktie – eine Stimme».
- Die Zuger Kantonalbank hat keine Partizipationsscheine ausgegeben.
- Der Kanton Zug wählt vier von sieben Bankräten und die aktienrechtliche Revisionsstelle. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Bankrats durch die Generalversammlung stimmt der Kanton Zug mit seinem Aktienanteil nicht mit. Entsprechend reduziert sich an der Generalversammlung die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen.

2.5 Genussscheine

Die Zuger Kantonalbank hat keine Genussscheine ausgegeben.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

- Im Verhältnis zur Zuger Kantonalbank wird als Aktionärin, Aktionär oder als Nutzniesserin, Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist. Erwerbende von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionärin, Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Ist der Erwerbende nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Bankrat die Eintragung als Aktionärin, Aktionär mit Stimmrecht verweigern. Bis auf Weiteres werden auch Aktionäre im Aktienregister eingetragen, die keine solchen Erklärungen abgeben. Die Änderung dieser Bestimmung bedarf einer Statutenänderung mit einem Quorum von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien.
- Der Kanton Zug darf seinen gesetzlichen Anteil von 50 Prozent am Aktienkapital nicht veräussern. Die Aufhebung des Veräusserungsverbots bezüglich der 50-Prozent-Beteiligung des Kantons Zug bedarf einer Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Die Zuger Kantonalbank hat keine ausstehenden Optionen, Wandel- und Optionsanleihen.

3. Bankrat

3.1 Mitglieder des Bankrats

3.1.1 Name, Jahrgang, Nationalität, Funktion im Bankrat

Name	Jahrgang	Nationalität	Geschlecht	Funktion im Bankrat	im Bankrat seit	Gewählt als Mitglied bis ¹
Urs Rüeggsegger	1962	CH	m	Präsident	2020	2027
Jacques Bossart	1965	CH	m	Vizepräsident	2015	2027
Roger Wermuth	1969	CH	m	Mitglied	2025	2027
Erwin Bucher	1969	CH	m	Mitglied	2023	2027
Annette Luther	1970	CH	w	Mitglied	2019	2027
Silvan Schriber	1972	CH	m	Mitglied	2019	2027
Martin Kühn	1976	CH	m	Mitglied	2025	2027

¹ Die Amtsdauer beträgt gemäss Gesetz und Statuten der Zuger Kantonalbank zwei Jahre.

3.1.2 Ausbildung und beruflicher Hintergrund



Urs Rügsegger

Ausbildung

Universität St. Gallen, Dr. oec. HSG

Beruflicher Hintergrund

Seit 2018 Unabhängiger Berater der Finanzindustrie
2008–2018 SIX Group AG, Group Chief Executive Officer
1993–2008 St. Galler Kantonalbank, verschiedene Führungsfunktionen, davon 1997–2001: Mitglied der Geschäftsleitung, ab 2001: Präsident der Geschäftsleitung
1989–1993 Swiss Re

Kompetenzen

Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit und des Innehabens von Führungsfunktionen in der Finanzindustrie und insbesondere seiner Funktion als CEO bei der St. Galler Kantonalbank verfügt Urs Rügsegger über ein ausgeprägtes, breites und fundiertes Fachwissen in allen Aspekten des Bankgeschäfts.



Jacques Bossart

Ausbildung

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), dipl. phys. ETH, Dr. sc. techn. ETH

Beruflicher Hintergrund

Seit 2016 Mitglied der Geschäftsleitung der MiAdelita GmbH
Seit 2012 Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der Imex Delikatessen AG
2004–2012 Verschiedene Führungsfunktionen bei der Bank Vontobel, davon 2004–2007: Mitglied der Geschäftsleitung der Vontobel Asset Management AG
1997–2004 Strategieberater bei der Boston Consulting Group

Kompetenzen

Jacques Bossart ist ein profunder Kenner des Anlage- und Vermögensverwaltungsgeschäfts. Er verfügt auch über grosse Erfahrung in Strategiethematen sowie in der finanziellen Planung und Berichterstattung. Ferner hat er stets das Unternehmertum im Fokus.



Erwin Bucher

Ausbildung

Universität St. Gallen, lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer

Beruflicher Hintergrund

Seit 2015 Corporate Internal Audit bei der Swiss Life AG / Swiss Life Holding AG, ab 2016 Head Corporate Internal Audit
2000–2015 Verschiedene Führungsfunktionen im Audit bei der UBS AG
1995–2000 Internal Audit bei der Credit Suisse

Kompetenzen

Der Werdegang von Erwin Bucher zeigt auf, dass die Erfassung von Risiken, die Sicherstellung einer konformen Geschäftstätigkeit und die Stärkung der Reputation von Banken und Versicherungen stets im Zentrum seiner Tätigkeiten standen.



Martin Kühn

Ausbildung

Fachhochschule St. Gallen, Betriebsökonom FH, Akademie der Wirtschaftsprüfung, Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer

Beruflicher Hintergrund

Seit 2014 CFO und Mitglied der Geschäftsleitung der KIBAG Gruppe
2010–2014 verschiedene Führungspositionen in der KIBAG Gruppe, davon 2011–2014 Leiter Finanzen und Controlling
2002–2010 verschiedene Funktionen bei PricewaterhouseCoopers (PwC)

Kompetenzen

Martin Kühn hat grosse Erfahrung in Führungsgremien. Er agiert strategisch und vertritt die Wirtschaft sowie das Unternehmertum. Auch ist er regional bestens vernetzt. Gleichzeitig verfügt Martin Kühn über breite Erfahrung und fundiertes Wissen in Finanz-, Controlling-, Führungs- und Betriebswirtschaftsthemen.



Annette Luther

Ausbildung

Universitäten Fribourg und Basel,
dipl. pharm., Dr. phil. II

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2022 Head External Affairs Switzerland bei der F. Hoffmann-La Roche AG
- Seit 2019 Mitglied des Corporate Sustainability Advisory Board der Hoffmann-La Roche AG
- 2020–2022 Sekretär des Verwaltungsrats der Roche Holding AG
- 2014–2020 Geschäftsführerin der Roche Diagnostics International AG
- 2018–2023 Verwaltungsratspräsidentin der Roche Diagnostics International AG
- 1993–2014 Apothekerin und verschiedene Führungsfunktionen in der Pharma-industrie

Kompetenzen

Annette Luther verfügt über breite Expertise in grossen, internationalen Unternehmen, insbesondere in der Geschäfts- und Personalführung, in Nachhaltigkeitsstrategien und in der Corporate Governance. Sie hat ein umfangreiches Netzwerk im Kanton Zug.



Silvan Schriber

Ausbildung

Universität St. Gallen, Dr. oec. HSG

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2024 Managing Director, Financial Service Industry Group bei der Alvarez & Marsal Switzerland GmbH
- 2017–2024 additiv AG, 2017–2023: Mitglied der Geschäftsleitung, 2022–2023: Head Corporate Development, 2020–2022: Head Corporate Development and Client Services
- 2013–2016 verschiedene Führungsfunktionen bei der Notenstein La Roche Privatbank AG
- 2003–2013 verschiedene Führungsfunktionen im Wealth Management bei der UBS AG
- 2001–2003 Berater bei McKinsey & Co., Inc.

Kompetenzen

Silvan Schriber kennt die Finanzindustrie bestens. Einerseits hat er viel Know-how in der Betreuung von Anlagekundinnen und -kunden und andererseits in der Führung eines Fintechs sowie in der Entwicklung innovativer, digitaler Lösungen für die Vermögensverwaltung.



Roger Wermuth

Ausbildung

Kaufmännisches Lehrinstitut Zürich,
Höheres Wirtschaftsdiplom (HWD)

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2003 Kantonale Verwaltung Zug, seit 2005 Leiter Finanzen, 2003–2005 Stv. Leiter Finanzen
- 1996–2003 Linkgroup AG, 2002–2003 CFO und Mitglied der Geschäftsleitung, 1999–2002 Bereichsleiter Backoffice, 1996–1999 Teamleiter Finanzen
- 1992–1996 Druckerei Wetzikon AG, Alleinbuchhalter

Kompetenzen

Roger Wermuth verfügt über langjährige Erfahrung im strategischen Finanz- und Risikomanagement sowie über viele Jahre Führungserfahrung im Finanzwesen mit fundierter Kompetenz in der Optimierung von Finanzprozessen und der Digitalisierung sowie einem breiten kantonalen und nationalen Netzwerk.

3.1.3 Exekutive/nicht exekutive Mitglieder

Alle Mitglieder des Bankrats der Zuger Kantonalbank sind nicht exekutive Mitglieder.

3.1.4 Unabhängigkeit

Sämtliche Mitglieder des Bankrats der Zuger Kantonalbank erfüllen die Unabhängigkeitskriterien gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2017/01 «Corporate Governance – Banken». Alle Mitglieder des Bankrats gehörten in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren (aber auch zuvor) weder der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank noch der Geschäftsleitung einer Konzerngesellschaft an. Kein Mitglied steht in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen mit der Zuger Kantonalbank, hält mehr als 3 Prozent oder ist Vertreter von Aktionären, die insgesamt mehr als 3 Prozent des Kapitals oder der Stimmen halten, und vertritt auch nicht die Interessen von individuellen Aktionären oder Aktionärsgruppen der Bank. Auch ist und war kein Mitglied des Bankrats Partner bei der gewählten Revisionsstelle. Ferner besteht auch keine Verwandtschaft zwischen Mitgliedern des Bankrats und der Geschäftsleitung. Letztlich gehört auch kein Mitglied des Bankrats der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens an, dessen Verwaltungsratsmitglieder der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank angehören (Überkreuzverflechtung).

3.2 Weitere wesentliche Tätigkeiten und Interessenbindungen

- Urs Rügsegger ist Mitglied des Verwaltungsrats der Convexis AG.
- Jacques Bossart ist Verwaltungsratspräsident der Gsebo Holding AG und der Gsebo Immobilien AG.
- Martin Kühn ist Mitglied des Verwaltungsrats der Bossard Holding AG und der Kannevischer Ingenieurbüro AG, Verwaltungsratspräsident der Windlin AG, Stiftungsrat der Pensionskasse der KIBAG und der KIBAG Personalstiftung sowie Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde Zug.
- Annette Luther ist Stiftungsratspräsidentin der HSLU Foundation, Vizepräsidentin des Universitätsrats der Universität Basel, Stiftungsrätin bei der Senglet Stiftung, Präsidentin bei scienceindustries und Vizepräsidentin des Vorstands von economiesuisse.
- Erwin Bucher ist Vorstandsmitglied im Verein The Institute of Internal Auditors Switzerland (IIA Switzerland).

3.3 Anzahl der zulässigen Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Bankrats ist in Artikel 27 der Statuten festgelegt. Zudem dürfen die Mandate gemäss dem Organisationsreglement keine Interessenkonflikte begründen, und falls nachträglich einer auftritt, ist er offenzulegen. Die Statuten und das Organisationsreglement sind abrufbar unter www.zugerkb.ch/rechts-form-reglemente.

3.4 Nomination, Wahl und Amtszeit

Bei Vakanzen setzt der Bankrat einen temporären Nominationsausschuss ein. Der Ausschuss besteht in der Regel aus zwei bis vier Mitgliedern des Bankrats. Der Ausschuss erstellt ein Suchprofil und startet meist in Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Rekrutierungsfirma die Suche nach einer geeigneten Kandidatin oder einem geeigneten Kandidaten. Geeignet ist, wer die Kriterien des Suchprofils am besten erfüllt und in persönlicher sowie fachlicher Hinsicht überzeugt. Die Kriterien richten sich unter anderem nach den Kompetenzen, die gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» im Bankrat vertreten sein müssen. Als Kompetenzen nennt das Rundschreiben Unabhängigkeit, Führungskompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich, im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Risikomanagement. Hinzu können weitere Kompetenzen wie Erfahrung in Verkauf und Marketing, Nachhaltigkeit, Digitalisierung oder die lokale Vernetzung und Diversität kommen.

Im Rahmen des Selektionsprozesses werden Interviews geführt und Referenzen eingeholt. Am Ende der Suche schlägt der Nominationsausschuss in der Regel ein bis drei Kandidatinnen und Kandidaten vor. Der Bankrat entscheidet sich für eine Kandidatin oder einen Kandidaten und nominiert sie oder ihn für die Wahl in den Bankrat. Im Hinblick auf Mitglieder des Bankrats, die vom Regierungsrat gewählt und vom Kantonsrat bestätigt werden, erfolgt der Selektionsprozess in Abstimmung mit dem Kanton. Im Übrigen werden Ansichten von Aktionärinnen und Aktionären und anderen Anspruchsgruppen im Rahmen des Selektionsprozesses nicht berücksichtigt.

Die Generalversammlung wählt drei Bankräte und den Präsidenten des Bankrats. Der Regierungsrat wählt vier Bankräte, deren Wahl durch den Kantonsrat bestätigt werden muss. Die Amtsdauer für die Mitglieder und den Präsidenten des Bankrats beträgt zwei Jahre. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst und wählt den Vizepräsidenten des Bankrats. Alle Amtsinhaber sind wiederwählbar. Das Mandat endet aber in jedem Fall nach 16 Amtsjahren. Alle zwei Jahre erfolgen die Gesamterneuerungswahlen für den Bankrat. Die Mitglieder des Bankrats werden einzeln gewählt. Die Mitglieder des Bankrats repräsentieren keine konkreten sozialen Gruppen, Aktionäre oder Aktionärsgruppen und auch keine Interessengruppierungen.

Betreffend die Ernennung des Präsidenten des Bankrats, der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses und der unabhängigen Stimmrechtsvertretung enthalten die Statuten keine vom OR abweichende Regelung.

3.5 Interne Organisation

Die interne Organisation und die Arbeitsweise des Bankrats sind im Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018, in den Statuten der Zuger Kantonalbank vom 18. Mai 2024, im Organisationsreglement vom 11. November 2024 und in der Kompetenzordnung vom 11. November 2024 geregelt, die von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden sind und bei der Zuger Kantonalbank bezogen werden können. Das Gesetz und die Statuten sind abrufbar unter www.zugerkb.ch/rechtsform-reglemente.

Aufgabenteilung im Bankrat

- Urs Rügsegger, Präsident des Bankrats
- Jacques Bossart, Vizepräsident des Bankrats

Der Präsident des Bankrats, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Bankrats sowie die Generalversammlung und vertritt die Zuger Kantonalbank im Rahmen der Kompetenzen des Bankrats nach aussen.

Bankratsausschüsse

Derzeit bestehen die folgenden zwei ständigen Bankratsausschüsse: Prüfungs- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee) und Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss (Compensation and ESG Committee).

Der Bankrat nominiert und bestimmt die Mitglieder, die in einem Ausschuss Einsitz nehmen. Bei der Nominierung berücksichtigt der Bankrat die fachlichen Qualifikationen der einzelnen Mitglieder und die regulatorischen Vorgaben. Zum Beispiel nehmen in der Regel Mitglieder mit Erfahrung im Risiko- und Finanzbereich Einsitz im Prüfungs- und Risikoausschuss. Gemäss den regulatorischen Vorgaben soll der Präsident des Bankrats weder Mitglied des Prüfungsausschusses noch Vorsitzender des Risikoausschusses sein. Da die Zuger Kantonalbank den Prüfungs- und den Risikoausschuss in einem Ausschuss führt, darf der Präsident des Bankrats nicht Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses sein.

Prüfungs- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee)

Der Prüfungs- und Risikoausschuss besteht aus:

- Silvan Schriber, Mitglied des Bankrats, Vorsitz
- Erwin Bucher, Mitglied des Bankrats
- Martin Kühn, Mitglied des Bankrats

Der Prüfungs- und Risikoausschuss überwacht und beurteilt die Integrität der Finanzabschlüsse, die finanzielle Planung und Berichterstattung des Konzerns und gibt dem Bankrat im Zusammenhang mit von ihm zu genehmigenden Abschlüssen Empfehlungen ab. Überdies überwacht und beurteilt er die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems und vergewissert sich, ob von den Prüfinstitutionen festgestellte Mängel behoben werden. Er

überwacht und überprüft die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und Leistung der externen und Internen Revision, deren Budgets sowie deren Zusammenarbeit. Er setzt sich sodann mit der Risikobeurteilung, dem Prüfziel und der Prüfplanung der Prüfinstitutionen auseinander und beurteilt deren Berichte kritisch. Er unterstützt den Bankrat bei der Überwachung und Beurteilung des konzernweiten Risikomanagements (inklusive Festlegung der Risikotoleranz und -limite). Zur Erfüllung seiner Aufgaben bespricht sich der Prüfungs- und Risikoausschuss regelmässig mit dem Leiter der Internen Revision, dem leitenden Revisor der aktienrechtlichen Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie mit Vertretern der Geschäftsleitung. Der Leiter des Prüfungs- und Risikoausschusses ist direkter Vorgesetzter des Leiters der Internen Revision.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist ermächtigt, die von ihm im Rahmen seiner Zweckbestimmung als notwendig erachteten Abklärungen vorzunehmen und bei Bedarf auch externe Berater beizuziehen. Er nimmt jedoch mehrheitlich vorbereitende bzw. beratende Aufgaben wahr. Die Gesamtverantwortung für die dem Prüfungs- und Risikoausschuss übertragenen Aufgaben bleibt beim Bankrat.

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Arbeitsweise des Prüfungs- und Risikoausschusses sind im Reglement des Prüfungs- und Risikoausschusses umschrieben, das vom Bankrat erlassen und von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden ist. Der Prüfungs- und Risikoausschuss tagt in der Regel sechs- bis achtmal pro Jahr und orientiert den Bankrat laufend über seine Tätigkeit. Im Jahr 2025 traf er sich zu sieben halbtägigen, ordentlichen Sitzungen.

Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss (Compensation and ESG Committee)

Dem Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss gehören an:

- Annette Luther, Mitglied des Bankrats, Vorsitz
- Urs Rügsegger, Präsident des Bankrats
- Jacques Bossart, Vizepräsident des Bankrats

Die Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss hat zwei Aufgabenbereiche. Hinsichtlich Entschädigungsthemen überwacht er die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik der Bank gemäss den Grundsätzen der Bankbehörde und bereitet entsprechende Entscheidung zuhanden des Bankrats vor. Zudem schlägt er die Vergütungen des Präsidenten der Geschäftsleitung, der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder, der Leiter der Kontrollfunktionen und des Leiters der Internen Revision zur Genehmigung vor. Er prüft Änderungen des Vorsorge-reglements der Pensionskasse und unterbreitet diese dem Bankrat zur Genehmigung.

Hinsichtlich der Nachhaltigkeit unterbreitet der Ausschuss die Nachhaltigkeitsziele und die Nachhaltigkeitsstrategie dem Bankrat zur Genehmigung und überwacht deren Umsetzung. Er schlägt dem Bankrat die strategischen Nachhaltigkeitsziele vor. Im Jahr 2025 traf sich der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss zu fünf Sitzungen. Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss orientiert den Bankrat regelmässig über seine Tätigkeit und unterbreitet ihm jährlich einen Vergütungs- und Nachhaltigkeitsbericht zur Genehmigung. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Arbeitsweise des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses sind im Reglement des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses umschrieben, das vom Bankrat erlassen worden ist. Das aktuelle Reglement des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses datiert vom 27. Februar 2025.

Arbeitsweise des Bankrats und seiner Ausschüsse

Der Bankrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Üblicherweise finden verteilt über das ganze Jahr sieben bis acht Sitzungen statt. Im Bankrat sind es ganztägige, in den Ausschüssen sind es halbtägige Sitzungen. Ausserordentliche Sitzungen können auch kürzer sein. Im Jahr 2025 ist der Bankrat zu sechs ordentlichen und zwei ausserordentlichen Sitzungen zusammengetreten. Zusätzlich hat er sich im Rahmen von zwei ganztägigen Sitzungen mit der Strategie der Zuger Kantonalbank beschäftigt. Alle Mitglieder des Bankrats haben an allen Sitzungen teilgenommen, wobei ein Mitglied an einer Sitzung ganz verhindert war. Die Geschäftsleitung ist an den ordentlichen Sitzungen des Bankrats mit beratender Stimme vertreten, wobei jeweils ein Teil der Beratungen unter Ausschluss der Geschäftsleitung stattfindet. Bei diesem Teil der Beratungen werden auch die Beschlüsse in Abwesenheit der Geschäftsleitung gefasst. Dabei handelt es sich um Verhandlungen und Beschlüsse aus dem Verantwortungsbereich des Bankrats wie zum Beispiel Beschlüsse im Zusammenhang mit der Nomination und/oder Wahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Bankrats. Zusätzlich finden zwischen dem Präsidenten des Bankrats und dem Präsidenten der Geschäftsleitung regelmässig Sitzungen statt. Der Bankrat beurteilt einmal jährlich kritisch seine eigene Leistung (Zielerreichung und Arbeitsweise) und hält die Ergebnisse schriftlich fest. Die Beurteilung umfasst in einem allgemeinen Ansatz auch die Themen Zusammenarbeit sowie Beaufsichtigung der Geschäftsleitung hinsichtlich der Nachhaltigkeit. Die Beurteilung erfolgt anhand eines detaillierten Fragebogens, den jedes Mitglied des Bankrats ausfüllt. Im Anschluss erfolgen die Besprechung der Ergebnisse im Rahmen einer Bankratssitzung und allenfalls das Festlegen konkreter Massnahmen.

Ebenfalls findet ein Austausch statt zwischen dem Bankrat und verschiedenen Anspruchsgruppen zum Beispiel anhand von Mitarbeitendenbefragungen, Besuchstagen in der Bank oder eines Treffens mit Vertretern der Politik. Zur Stärkung des Know-hows zum Thema Nachhaltigkeit ergreift der Bankrat verschiedene Massnahmen. Insbesondere können die Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses Weiterbildungen besuchen und bei Bedarf für gezielte Themen externe Fachpersonen beiziehen. Zudem erfolgt regelmässig ein Vergleich mit anderen Banken, um die bei der Zuger Kantonalbank einzu-

leitenden oder bereits eingeleiteten Massnahmen zu verifizieren. Sämtliche Unterlagen zur Nachhaltigkeit, die dem Bankrat zur Verfügung gestellt wurden, stehen den einzelnen Mitgliedern des Bankrats jederzeit digital zur Verfügung, um den Wissenstransfer sicherzustellen.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss sowie der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss tagen, sooft es die Geschäfte verlangen, erstatten dem Bankrat schriftlich und mündlich Bericht und unterbreiten ihm allfällige Anträge.

3.6 Kompetenzregelung

Dem Bankrat obliegen die Oberleitung des Konzerns, die Festlegung der Strategie, die Erteilung der nötigen Weisungen, die Festlegung der Organisation, der Erlass des Organisationsreglements sowie der Kompetenzordnung der Zuger Kantonalbank und der weiteren Reglemente sowie die Festlegung der Geschäftspolitik und der Gesamtrisikopolitik des Konzerns.

Ferner verantwortet der Bankrat die in die Unternehmensstrategie eingebettete Nachhaltigkeitsstrategie und legt die für die Zuger Kantonalbank wesentlichen ESG-Belange inklusive der Ziele fest. In diesem Zusammenhang definiert der Bankrat auch die Sorgfaltspflichten für einzelne Geschäftsfelder, ermittelt und steuert die wesentlichen Auswirkungen der Zuger Kantonalbank auf die Wirtschaft, die Umwelt sowie die Gesellschaft und sorgt für eine stufengerechte Überwachung der identifizierten wesentlichen ESG-Risiken. Zudem nimmt der Bankrat die ESG-Berichterstattung zur Kenntnis und ergreift, falls angezeigt, weitere Massnahmen zur Steuerung der Risiken. Er entscheidet über die Anwendung nationaler oder internationaler Regelwerke für die ESG-Berichterstattung und genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die externen Berichte. Gleichzeitig prüft er regelmässig (z. B. jährlich) die Wirksamkeit der eingeleiteten Massnahmen, zum Beispiel anhand der definierten Ziele. Zudem ernennt der Bankrat die Mitglieder der Geschäftsleitung und den Leiter der Internen Revision und erteilt den zur Vertretung der Zuger Kantonalbank befugten Mitarbeitenden die Zeichnungsberechtigung. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und nimmt weitere unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen gemäss dem Gesetz über die Zuger Kantonalbank und den Statuten wahr (beide abrufbar unter www.zugerkb.ch/rechtsform-reglemente).

Unter der Leitung des Präsidenten der Geschäftsleitung als Chief Executive Officer obliegen der Geschäftsleitung dagegen die unmittelbare Geschäftsführung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb. Sie vollzieht die Beschlüsse des Bankrats und entsprechend auch die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie. Sie trifft dazu geeignete Massnahmen auf Unternehmensebene. Dabei wird sie durch die Fachstelle Nachhaltigkeit unterstützt. Die Führungsverantwortlichen sind für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in ihrem Führungsbereich verantwortlich. Sie stellen sicher, dass die nötigen Ressourcen und Kompetenzen vorhanden sind. Zudem stellt die Geschäftsleitung sicher, dass wesentliche ESG-Risiken Teil des Risikomanagements sind. Die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit erfolgt im ordentlichen Quartalsreporting an die Geschäftsleitung und den Bankrat. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement sowie in der Kompetenzordnung umschrieben, die vom Bankrat erlassen und von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden sind.

Der Bankrat hat unter anderem folgende Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegiert:

- Strategieumsetzung inklusive der Nachhaltigkeitsstrategie
- Organisation der Departemente
- Erwerb und Veräusserung von kleineren Beteiligungen von nicht strategischer Bedeutung
- Funktionsauslagerung von nicht strategischer Bedeutung
- Auftragsvergaben im Zusammenhang mit Investitionsprojekten
- Umsetzung der Risikopolitik
- Kreditbewilligung (ausser Organkredite)
- Festlegung der Konditionen der Bankprodukte

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente

Die Interne Revision ist direkt dem Bankrat bzw. dem Prüfungs- und Risikoausschuss unterstellt und nimmt die ihr übertragenen Prüf- und Überwachungsfunktionen als selbstständige und vom Geschäftsbetrieb unabhängige Organisationseinheit für den Konzern wahr. Sie hält sich dabei an die regulatorischen Vorgaben und Branchenstandards der Internen Revision. Die Interne Revision führt mindestens jährlich eine umfassende Risikoanalyse durch und unterbreitet die daraus abgeleitete Prüfungsplanung dem Prüfungs- und Risikoausschuss zur Genehmigung. Die Prüfungsplanung erfolgt in Koordination mit der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der aktienrechtlichen Revisionsstelle. Die Interne Revision unterbreitet der Geschäftsleitung und dem Prüfungs- und Risikoausschuss laufend die Revisionsberichte und erstattet zudem halbjährlich Bericht über die wesentlichen Prüfungsergebnisse und die wichtigsten Tätigkeiten.

Im Jahr 2025 hat sie an allen sieben ordentlichen Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses vollumfänglich teilgenommen. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation der Internen Revision sind im Reglement der Internen Revision umschrieben, das vom Bankrat genehmigt worden ist. Die Revision nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) erfolgt durch eine externe, vom Bankrat beauftragte und von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde für die Prüfung von Banken anerkannte aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Deren Tätigkeit richtet sich nach dem Bankengesetz und den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die Zuger Kantonalbank verfügt überdies über eine externe Revisionsstelle gemäss Aktienrecht (vgl. Ziffer 8). Die Revisionsberichte der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und jene der aktienrechtlichen Revisionsstelle werden dem Prüfungs- und Risikoausschuss zur Behandlung übergeben und anschliessend an den Bankrat rapportiert.

Im Rahmen des Risikomanagements werden die Risiken identifiziert, gemessen, limitiert, überwacht und gesteuert, und es werden qualitative Grundsätze zur Risikokapazität und Risikotoleranz festgelegt. Die Gesamtrisikopolitik bildet die Grundlage für alle Regelungen und Weisungen, die sich mit den verschiedenen Risiken befassen, und ist das zentrale Element des konzernweiten Risikomanagements. Die Zuger Kantonalbank ist bereit, kalkulierbare Risiken einzugehen, sofern die weitere Entwicklung des Konzerns nicht gefährdet ist und die Risiken jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zur Ertragskraft und zur vorhandenen Kapital- und Liquiditätsbasis stehen.

Als Teil der Gesamtrisikopolitik werden die qualitativen Aussagen zur Risikokapazität und Risikotoleranz auf jährlicher Basis überarbeitet und vom Bankrat abgenommen. Neben den qualitativen Grundsätzen werden in der Gesamtrisikopolitik Risikolimiten auf Stufe Konzern festgelegt. Operationelle Risiken werden systematisch erhoben, eingeschätzt und erfasst.

Für operationelle Risiken existiert auf Stufe Konzern eine quantitative Risikolimits. Die Einhaltung dieser Limits wird quartalsweise als Teil des Finanz- und Risikoberichts an die Geschäftsleitung und den Bankrat rapportiert. Weitere Ausführungen zum Risikomanagement werden im Anhang zur Jahresrechnung gemacht.

Der Bankrat wird periodisch, mindestens einmal pro Kalenderquartal, von der Geschäftsleitung schriftlich und mündlich über den Geschäftsgang im Allgemeinen, die Entwicklung des Budgets mit Vorjahresvergleich, die Wahrnehmung der vom Bankrat an die Geschäftsleitung delegierten Kompetenzen, die Klumpenrisiken und den Stand der Gesamtrisikopolitik des Konzerns orientiert. Die Abteilung Recht und Compliance informiert die Geschäftsleitung und den Bankrat zudem jährlich über die Einschätzung der Compliance-Risiken des Konzerns. Dem Präsidenten des Bankrats werden im Weiteren die Protokolle der Sitzungen der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellt.

Nebst der Internen Revision, der externen Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft gibt es weitere Prozesse und Verfahren, um Beschwerden gegen die Bank, nicht konformes Verhalten der Bank und andere Missstände zu adressieren. Kundinnen und Kunden können ihre Anliegen im Rahmen eines strukturierten Beschwerdeprozesses anbringen. Der Prozess ist im Nachhaltigkeitsbericht (vgl. Kapitel 1.4.3, Beschwerdeverfahren und Verstösse, Seite 14) beschrieben. Zudem können Aufsichts- und andere Behörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Abklärungen in diesem Zusammenhang durchführen.

Wesentliche Vorkommnisse werden der Geschäftsleitung und dem Bankrat im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung oder bei Dringlichkeit ad hoc mitgeteilt. Im Berichtsjahr wurden dem Bankrat die Ergebnisse von Prüfungen der internen Revisionen, der externen Revision und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft rapportiert. Die Ergebnisse betreffen unterschiedlichste Bereiche der Zuger Kantonalbank (z. B. Ad hoc-Kommunikation, externe Vermögensverwalter, Kreditprüfung). Zudem wurde der Bankrat oder der Bankpräsident über alle wesentlichen Anfragen der FINMA sowie von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden informiert. Diese Anfragen betreffen unterschiedliche Bankthemen wie etwa Fragen zur Governance, Risikokultur und Vergütung, Sanierung von Kantonalbanken sowie zu Finanzierungen. Insgesamt wurde der Bankrat oder der Bankratspräsident mindestens über vier wesentliche Vorkommnisse informiert, die die vorstehend erwähnten Themen betreffen.

3.8 Geschlechterrichtwerte

Die Informationen zu den Geschlechterrichtwerten befinden sich im Vergütungsbericht (Seite 87).



Die Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank am Sitz Postplatz.

v. l.: Marcus Slöör, Andreas Janett, Hanspeter Rhyner (Präsident der Geschäftsleitung), Martina Bonati, Jan Damrau

4. Geschäftsleitung

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Am Ende des Geschäftsberichts sind die Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Departemente sowie die Führungsstruktur der Bank aufgeführt.

Name	Jahrgang	Nationalität	Funktion/Zuständigkeitsbereich	Eintritt in die Geschäftsleitung
Hanspeter Rhyner	1968	CH	Präsident der Geschäftsleitung (CEO)	01.03.2021
Andreas Janett	1971	CH	Mitglied der Geschäftsleitung (Stellvertreter des CEO) Seit 01.03.2018: Leiter Departement Finanzen und Risiko	01.07.2015
Jan Damrau	1974	CH, D	Mitglied der Geschäftsleitung Seit 01.06.2022: Leiter Departement Unternehmenssteuerung	01.06.2022
Martina Bonati	1978	CH	Mitglied der Geschäftsleitung Seit 01.05.2025: Leiterin Departement Privat- und Firmenkunden	01.05.2025
Marcus Slöör	1974	FIN	Mitglied der Geschäftsleitung Seit 01.06.2025: Leiter Departement Wealth Management	01.06.2025



Hanspeter Rhyner (CEO)

Ausbildung

- Eidg. dipl. Bankfachmann
- Institut für Finanzdienstleistungen Zug, MAS in Corporate Finance
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen im In- und Ausland

Beruflicher Hintergrund

Umfassende Bankführungserfahrung

Zuger Kantonalbank

01.02.2021 Eintritt
Seit 01.03.2021 Präsident der Geschäftsleitung und CEO

Weitere Funktionen

- VR-Mitglied Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG
- VR-Mitglied Verband Schweizerischer Kantonalbanken
- Vorstandsmitglied Zuger Wirtschaftskammer
- Präsident des Stiftungsrats der Pensionskasse der Zuger Kantonalbank
- VR-Mitglied Parkhaus Vorstadt AG
- Vorstandsmitglied Verein IFZ Institut für Finanzdienstleistungen
- Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing



Andreas Janett

Ausbildung

- Universität Zürich, lic. oec. publ.
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen im In- und Ausland

Beruflicher Hintergrund

Umfassende Bankerfahrung im In- und Ausland

Zuger Kantonalbank

Seit 01.03.2018 Leiter Departement Finanzen und Risiko
2015–2018 Leiter Departement Firmenkunden
2013–2015 Leiter Risiko

Weitere Funktionen

- VR-Präsident Immofonds Asset Management AG
- VR-Präsident IMMOFONDS Immobilien AG
- VR-Präsident Immosol AG
- VR-Präsident Parkhaus Vorstadt AG
- Präsident des Stiftungsrats der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank
- Präsident des Stiftungsrats der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank
- Mitglied des Stiftungsrats der Pensionskasse der Zuger Kantonalbank



Martina Bonati

Ausbildung

- Universität St. Gallen, lic. oec. HSG
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen

Beruflicher Hintergrund

Umfassende Bankerfahrung

Zuger Kantonalbank

Seit 01.05.2025	Leiterin Departement Privat- und Firmenkunden
2021–2025	Leiterin Unternehmens- entwicklung & Projekte
2019–2021	Leiterin KB direkt (Callcenter)
2016–2019	Kundenberaterin Private Banking



Jan Damrau

Ausbildung

- Universität Heidelberg, juristisches Staatsexamen
- Universität Göttingen, Dr. iur.
- Universität Bonn, Diplom-Volkswirt
- CFA Charterholder
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen

Beruflicher Hintergrund

Umfassende Bankerfahrung im
In- und Ausland

Zuger Kantonalbank

Seit 01.06.2022	Leiter Departement Unternehmenssteuerung
-----------------	---

Weitere Funktionen

VR-Mitglied Immofonds Asset Management AG



Marcus Slöör

Ausbildung

- Universität Fribourg, lic. iur.
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen
im In- und Ausland

Beruflicher Hintergrund

Umfassende Bankerfahrung im In- und Ausland

Zuger Kantonalbank

Seit 01.06.2025	Leiter Departement Wealth Management
-----------------	---

Weitere Funktionen

Mitglied des Stiftungsrats der Pensionskasse
der Zuger Kantonalbank

4.2 Weitere wesentliche Tätigkeiten und Interessenbindungen

Ausser den unter Ziffer 4.1 aufgeführten Mandaten bestehen keine weiteren bedeutenden und wichtigen Interessenbindungen.

4.3 Anzahl der zulässigen Tätigkeiten

Gemäss und nach Massgabe von Art. 33 der Statuten (www.zugerkb.ch/rechtsform-reglemente) genehmigt der Bankrat die Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Bankrat den zeitlichen Aufwand, allfällige Interessenkonflikte und Reputationsrisiken für die Zuger Kantonalbank. Grundsätzlich sind auch kleinere Mandate und Mandate von geringer Bedeutung genehmigungspflichtig. Zudem müssen Interessenkonflikte, die nachträglich auftreten, gemäss dem Organisationsreglement (vgl. Ziffer 4.2, www.zugerkb.ch/rechtsform-reglemente) offengelegt werden.

4.4 Managementverträge

Es wurden keine Managementverträge zwischen Konzerngesellschaften und Dritten abgeschlossen.

4.5 Geschlechterrichtwerte

Die Informationen zu den Geschlechterrichtwerten befinden sich im Vergütungsbericht (Seite 87).

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Die Angaben zu den Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen befinden sich im Vergütungsbericht (Seite 80–86).

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung, Dispoaktien

Grundsätzlich beinhaltet jede Aktie eine Stimme an der Generalversammlung. Das Stimmrecht kann aber nur für Aktien, die im Aktienregister eingetragen sind, ausgeübt werden. Bis auf Weiteres werden auch fiduziarische Aktionäre und solche, die eine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien abgeschlossen haben und das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko nicht selbst tragen, im Aktienregister eingetragen.

Dabei ist die Vertretung nur durch einen anderen Aktionär oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung gestattet. Ein einzelner Aktionär kann jedoch an der Generalversammlung das Stimmrecht für nicht mehr als ein Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie ausüben. In Bezug auf die Stimmrechtsausübung gelten juristische Personen, Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, als ein Aktionär.

Die Stimmrechtsbeschränkung gilt auch für den Kanton Zug. Einzig die unabhängige Stimmrechtsvertretung ist von dieser Einschränkung ausgenommen. Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist nicht gestattet, wenn damit eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt wird. Weitere Ausnahmen von der Stimmrechtsbeschränkung können nicht gewährt werden. Zur Änderung der Bestimmungen betreffend die Stimmrechtsbeschränkung bedarf es einer Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank und der Statuten.

Einer solchen Gesetzesänderung müssen sowohl der kantonale Gesetzgeber als auch die Generalversammlung zustimmen, Letztere mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der vertretenen stimmberechtigten Aktien. Die Statutenänderung bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung. Der Bankrat sorgt dafür, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen. Per 31. Dezember 2025 sind 15'487 Aktien nicht im Aktienregister eingetragen. Dies entspricht 5,4 Prozent des Aktienkapitals.

6.2 Statutarische Quoren

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend oder vertreten sind, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals halten. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien entscheidet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz über die Zuger Kantonalbank, die Statuten (Gesetz und Statuten abrufbar unter www.zugerkb.ch/rechtsform-reglemente) oder das OR nicht etwas anderes bestimmen. Die Statuten der Zuger Kantonalbank sehen folgende, vom OR abweichende Regelungen vor:

- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen. Bei der Wahl der Bankräte, soweit sie in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, stimmt der Kanton mit seinem gesetzlichen Aktienanteil nicht mit. Entsprechend reduziert sich die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- Die Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der vertretenen stimmberechtigten Aktien. Dabei darf der Kanton mit seinem gesetzlichen Anteil nicht mitstimmen. Zusätzlich muss auch der Kantonsrat der Gesetzesänderung zustimmen.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Es bestehen keine Regeln, die vom OR abweichen.

6.4 Traktandierung

Ein oder mehrere Aktionäre, die allein oder zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 1 Mio. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Ein solches Begehren muss dem Bankrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge mitgeteilt werden.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Erwerber von Namenaktien der Zuger Kantonalbank werden auf Gesuch hin als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Als Aktionär anerkannt ist, wer am Stichtag im Aktienbuch eingetragen ist. Der Stichtag zur Eintragung im Aktienbuch wird jährlich festgelegt. Er liegt jeweils möglichst nahe am Datum der Generalversammlung, muss aber eine korrekte Bestimmung des Aktionariats im Hinblick auf die Generalversammlung gewährleisten.

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Es bestehen weder statutarische noch andere Regelungen betreffend Opting-out bzw. Opting-up im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG). Ferner bestehen auch keine Kontrollwechselklauseln («goldene Fallschirme») zugunsten der Geschäftsleitung, des Bankrats oder weiterer Kadermitglieder.

7a. Transparenz über nicht finanzielle Belange

Vgl. GRI-Index ab Seite 87 und OR-Index ab Seite 95 im Nachhaltigkeitsbericht.

8. Revisionsstelle

Die Zuger Kantonalbank verfügt über eine aktienrechtliche Revisionsstelle, die vom Kanton für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird. Sie muss die Voraussetzungen gemäss OR und dem Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen. Weitere Angaben über die Revisionsstelle sind auch dem Organigramm im Geschäftsbericht zu entnehmen. PricewaterhouseCoopers AG führt das Mandat als aktienrechtliche Revisionsstelle aus. Sie amtet auch als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Zudem prüft sie auch die Konzerngesellschaft Immofonds Asset Management AG.

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

	Aktienrechtliche Revisionsstelle	Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG (PwC)	PricewaterhouseCoopers AG (PwC)
Übernahme des Revisionsmandats	1994	Rechtsvorgängerinnen von PwC vor über 20 Jahren
Amtsantritt des leitenden Revisors von PwC	2024	2024

8.2 Revisionshonorar

Die Summe der konzernweiten Revisionshonorare gemäss Ziffer 8.2 RLCG (aktienrechtliche und aufsichtsrechtliche Revision) beläuft sich im Berichtsjahr auf 525'150 Franken.

8.3 Zusätzliche Honorare

Im Berichtsjahr wurde durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft ein zusätzliches Honorar von 29'187 Franken in Rechnung gestellt. Das zusätzliche Honorar bezieht sich in erster Linie auf zusätzliche, revisionsnahe Aufträge.

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Der Prüfungs- und Risikoausschuss beurteilt jährlich und systematisch Qualifikation, Unabhängigkeit und Leistungen der aktienrechtlichen Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft auf der Basis verschiedener Kriterien. Dabei schätzt er insbesondere den Umfang und die Qualität der Berichte, die der Geschäftsleitung, dem Prüfungs- und Risikoausschuss und dem Bankrat vorgelegt werden, sowie die Zusammenarbeit mit der Internen Revision, der Geschäftsleitung und dem Prüfungs- und Risikoausschuss ein.

Das Gremium genehmigt die Honorare für die übertragenen Mandate und Leistungen. Insbesondere überwacht der Prüfungs- und Risikoausschuss auch die Erbringung allfälliger wesentlicher, nicht im Zusammenhang mit der ordentlichen Revisionstätigkeit stehender

Dienstleistungen der Prüfgesellschaft. Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft evaluiert der Prüfungs- und Risikoausschuss die neue Prüfgesellschaft und stellt dem Bankrat einen Antrag. Bei der Auswahl der Prüfgesellschaft ist wesentlich, dass sie von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft für Banken anerkannt ist.

Die Amtsdauer des leitenden Revisors ist beschränkt. Der Rotationsrhythmus für den leitenden Revisor ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des OR (Art. 730a Abs. 2), wonach er das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen darf. Danach darf er das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wiederaufnehmen. Im Weiteren bespricht der Prüfungs- und Risikoausschuss mit dem leitenden Revisor der externen Revision regelmässig die Zweckmässigkeit der internen Kontrollsysteme unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Konzerns sowie des umfassenden Berichts der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung und des Berichts über die aufsichtsrechtliche Basisprüfung.

Die Berichte der Prüfgesellschaft werden dem Bankrat zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Der Umfang und der Rhythmus der von der Prüfgesellschaft vorzunehmenden Prüfungen werden massgeblich durch die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht FINMA bestimmt. Im Jahr 2025 haben Vertreter der Prüfgesellschaft an allen sieben ordentlichen Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses teilgenommen. Der direkte Zugang der Prüfgesellschaft zum Prüfungs- und Risikoausschuss ist jederzeit gewährleistet.

9. Informationspolitik

Die Zuger Kantonalbank orientiert ihre Anspruchsgruppen umfassend und regelmässig. Die Aktionärskommunikation erfolgt durch die Generalversammlung, den Geschäftsbericht sowie die Medienmitteilungen zum Jahres- und zum Halbjahresabschluss. Die vorgängig erwähnten Publikationen sind über die Website der Bank mit der Adresse www.zugerkb.ch abrufbar. Die Einladung zur Generalversammlung wird den Aktionären fristgerecht per Post zugestellt. Weitere aktuelle Informationen, Auskünfte oder Kontaktadressen bieten zusätzlich die zentrale Investor-Relations-Stelle und die Website der Bank mit der Adresse www.zugerkb.ch.

Jede publizierte Ad hoc-Mitteilung ist zeitgleich mit der Verbreitung auch auf der Website aufgeschaltet und dort während dreier Jahre abrufbar. Pull-System: www.zugerkb.ch/medien. Als börsenkotiertes Unternehmen ist die Zuger Kantonalbank zur Bekanntgabe kursrelevanter Informationen (Ad hoc-Publizität, Kotierungsreglement SIX Exchange Regulation) verpflichtet. Auf ihrer Website stellt die Zuger Kantonalbank einen Dienst zur Verfügung, der es jedem Interessierten ermöglicht, über einen E-Mail-Verteiler kostenlos und zeitnah potenziell kursrelevante Tatsachen zugesandt zu erhalten. Push-System: Anmeldung unter www.zugerkb.ch/service-kontakt/broschueren-und-newsletter/newsletter. Gemäss Artikel 39 der Statuten

(www.zugerkb.ch/rechtsform-reglemente) erfolgen die Bekanntmachungen der Bank im «Amtsblatt des Kantons Zug» und, soweit vom Bundesrecht vorgeschrieben, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

Der Bankrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Bekanntmachungen an die Aktionäre können zusätzlich auch durch normalen Brief erfolgen. Bei ausserordentlichen Ereignissen oder speziellen Bekanntmachungen der Bank wird eine Medienkonferenz mit regionalen und nationalen Medien einberufen, und die Aktionäre werden fallweise direkt informiert.

Hauptsitz und Kontaktadresse

Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, Postfach, 6301 Zug
medien@zugerkb.ch, Telefon 041 709 16 66

10. Handelssperrzeiten

Die Zuger Kantonalbank verhängt hinsichtlich ihrer Aktie und daraus abgeleiteter Anlageprodukte (z. B. Derivate) generelle und individuelle Handelssperrzeiten. Individuelle Sperrzeiten werden bei Vorliegen von kursrelevanten Tatsachen, die auf individuell konkreten Sachverhalten beruhen, verhängt. Sie betreffen meist eine kleinere Anzahl von Adressaten.

Generellen Handelssperrzeiten liegen in der Regel kursrelevante Tatsachen zugrunde, die wiederkehrend sind und eine grössere Anzahl von Adressaten betreffen. Die Sperrfristen werden so verhängt, dass sie mit Vorliegen der kursrelevanten Tatsachen beginnen und nach deren allgemeiner Bekanntmachung enden. Die nebenstehende Tabelle gibt Auskunft über die generellen Handelssperrfristen 2025. Ausnahmen von diesen Sperrfristen wurden im Berichtsjahr keine gewährt.

Generelle Sperrfristen	Titel	Frist	Adressaten
Jahresabschluss 2024	49 389 124 / Namenaktie Zuger Kantonalbank und alle Derivate, denen der entsprechende Valor zugrunde liegt	02.12.2024– 03.02.2025	Mitglieder des Bankrats Alle Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank
Geschäftsbericht 2024	49 389 124 / Namenaktie Zuger Kantonalbank und alle Derivate, denen der entsprechende Valor zugrunde liegt	02.12.2024– 27.03.2025	Mitglieder des Bankrats Alle Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank, die mit der Erstellung des Geschäfts- berichts befasst sind
Halbjahresabschluss 2025	49 389 124 / Namenaktie Zuger Kantonalbank und alle Derivate, denen der entsprechende Valor zugrunde liegt	06.06.2025– 15.07.2025	Mitglieder des Bankrats Alle Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank
Jahresabschluss 2025	49 389 124 / Namenaktie Zuger Kantonalbank und alle Derivate, denen der entsprechende Valor zugrunde liegt	01.12.2025– 02.02.2026	Mitglieder des Bankrats Alle Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank
Geschäftsbericht 2025	49 389 124 / Namenaktie Zuger Kantonalbank und alle Derivate, denen der entsprechende Valor zugrunde liegt	01.12.2025– 13.03.2026	Mitglieder des Bankrats Alle Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank, die mit der Erstellung des Geschäfts- berichts befasst sind

Agenda 2026/2027

Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2025

9. Mai 2026

Halbjahresabschluss 2026

14. Juli 2026

Jahresabschluss 2026 und Medienkonferenz

2. Februar 2027

Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2026

15. Mai 2027

Aufgeführt sind die bereits bekannten Termine. Diese können unter Umständen ändern. Die jeweils aktuellen Angaben sind abrufbar unter www.zugerkb.ch/ir.

Führungsstruktur

Stand 1. Januar 2026



Geschäftsstellen

Stand 1. Januar 2026

		Geschäftsstellenleiterin/ Geschäftsstellenleiter	Bancomat CHF/EUR	Bancomat mit Ein-/ Auszahlung
Baar	Dorfstrasse 2	Patrick Gmür	•	•
Cham	Neudorf Center	Pascal Niffeler	•	•
Hünenberg	Chamerstrasse 11	Luca Nietlispach	•	•
Menzingen	Höhenweg 1	André Merz	•	•
Neuheim	Dorfstrasse 1	André Merz	•	•
Oberägeri	Poststrasse 4	Janine Füchslin/ Pascal Engeler	•	•
Rotkreuz	Luzernerstrasse 3	Sabrina Giger	•	•
Steinhausen	Zugerstrasse 5	Roland Schilliger, a.i.	•	•
Unterägeri	Zugerstrasse 26	Patrik Rickenbacher	•	•
Walchwil	Dorfstrasse 2	Noel Onorati	•	•
Zugerland	Einkaufscenter Zugerland	Roland Schilliger, a.i.	•	•
Zug-Bahnhof	Baarerstrasse 37	Katarina Kovacevic	•	•
Zug-Herti	Einkaufscenter Herti	Roger Bossert	•	•
Zug-Postplatz	Bahnhofstrasse 1	Tiziano Carè	•	•
Drittstandorte				
Baar	Oberdorf		•	
Baar	Oberneuhofstrasse 12		•	
Cham	S-Bahn-Haltestelle Alpenblick		•	
Hünenberg See	S-Bahn-Haltestelle Zythus		•	
Rotkreuz	Suurstoffi 2		•	
Zug	General-Guisan-Strasse 17		•	
Zug	Neustadt		•	•



Kontakt

Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
6301 Zug
Telefon 041 709 11 11

service@zugerkb.ch
www.zugerkb.ch

Impressum

Herausgeberin und Realisation
Zuger Kantonalbank

Fotos
Gerry Nitsch, Fotograf, Zürich

Gestaltung
Linkgroup AG, Zürich
linkgroup.ch

Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
6301 Zug
Telefon 041 709 11 11

service@zugerkb.ch
www.zugerkb.ch